

Statuten

Turnverein Lotzwil

Gegründet 1894

(Fusioniert DTV Lotzwil - STV Lotzwil am 22.02.2002)

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen

- Schweizerischer Turnverband STV
- Sportversicherungskasse SVK
- Turnverein Lotzwil TVL
- Hauptversammlung HV
- Vereinsversammlung VV
- Turnstand TS
- Vereinsvorstand TVL VS
- Führungsteam Sport FS

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1

Der Turnverein Lotzwil ist ein Verein hervorgehend aus den beiden Vereinen Turnverein STV Lotzwil (Gründung 1894) und Damenturnverein Lotzwil (Gründung 1941), im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit beginnender Zeitrechnung 1894.

Art. 2

Rechtsdomizil des TVL ist die Gemeinde Lotzwil.

Art. 3

Der Turnverein Lotzwil ist dem Turnverband Bern-Oberaargau-Emmental angeschlossen und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV. Seine Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV gegen Unfall obligatorisch versichert.

II. ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

Art. 4

Der TVL pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 a

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeiter, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5 a

Der TVL umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder A
- Aktivmitglieder B
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5 b

Auf Antrag des FS-Chefs kann der Vorstand Mitglieder zwischen Aktiv A (regelmässig turnend) und Aktiv B (nicht regelmässig turnend) umstufen.

Art. 6

Dem TVL sind als Unterriegen angegliedert:

- Jugendriege (Knaben / Mädchen)

Die Bildung weiterer selbständiger Riegen kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der HV erfolgen. Für alle selbstständigen Riegen können Reglemente erstellt werden.

Art. 7

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulzeit erfüllt hat. Ausnahmen können durch den Vorstand beantragt werden.

Art. 8

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen. Ein- und Austritte werden an der HV genehmigt. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt, die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren und zu unterstützen.

Art. 9

Zum Freimitglied werden Turnende ernannt, die während 20 Jahren aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben. Freimitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der HV ernannt.

Art. 10

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Masse für den TVL verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der HV ernannt.

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispens-Gesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten des Vereins oder des Verbandes vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich

der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch einen HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

IV. ORGANISATION

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Führungsteam Sport
- Kontrollstelle

Art. 15

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt.
Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des letzten Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, FS-Chef, Riegen und Untersektionen)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an VS
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Genehmigung von Reglementen
- Anträge der Mitglieder
- Varia

Art. 16

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der HV unter Angabe aller Traktanden.

Art. 17

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, sofern das der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 18
Die Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich eingegeben werden.

Art. 19
Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei allen Abstimmungen, sofern es in den Statuten nicht anders bestimmt ist, entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20
Vereinsversammlungen oder auch ein Turnstand werden nach Bedürfnis des Vorstands einberufen und können während oder nach einer Turnstunde erledigt werden.

Art. 21
Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vize Präsident
- Sekretär
- Kassier
- FS-Chef
- Info-Chef
- Beisitzer

Art. 22
Der Vorstand übernimmt die allgemeine Leitung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat ihn mit aller Sorgfalt zu leiten. Sobald es die Wichtigkeit der Geschäfte erfordert, tritt der Vorstand zusammen; mindestens aber einmal im Jahr, um die ordentliche Hauptversammlung vorzubereiten.

Art. 22 a
Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstands und des Führungsteam Sport dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Art. 24
Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren, der Materialwart und der Fähnrich werden in der Regel auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 25 a
Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist eine Mindestanzahl von zwei Personen pro Geschlecht einzuhalten.

Art. 25 b
Der Präsident und/oder der Vize-Präsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Art. 25 c
Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 26
Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft geregelt und können bei Interesse beim Vorstand eingesehen werden.

Art. 27
Das FS besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst:

- FS-Chef
- Leiter Damen / Herren
- Spielriegen
- Jugendriege (Knaben / Mädchen)
- Materialwart
- Allfällige andere Riegenleiter

Art. 28
Das Führungsteam Sport (FS) übernimmt die turnerische Leitung des Vereins. Es informiert den Vorstand laufend über die turnerischen Aktivitäten des Vereins. Das Protokoll einer FS-Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern zur Einsicht zuzustellen.

Art. 29
Die Rechnungsrevisoren werden von der HV auf 2 Jahre gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der HV Bericht und Antrag zu stellen. Bei Übergabe der Kasse im Laufe des Jahres an ein anderes Vorstandsmitglied haben die Revisoren die Richtigkeit der Rechnung bis zum Übergabedatum schriftlich zu bestätigen.

V. FINANZEN

Art. 30
Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen von Anlässen, Aufführungen etc.
- Freiwilligen Spenden
- Sponsorengeldern
- Subventionen
- Haftgeld-Rückerstattungen
- Kapitalzinsen

Über die Einnahmen kann ein Reglement erstellt werden.

Art. 32

Die Art und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

- Freimitglieder bezahlen nur den Verbandsbeitrag
- Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- Der Jahresbeitrag darf Fr. 200.— nicht überschreiten

Art. 33

Über die Ausgaben kann durch die HV ein Reglement erstellt werden. Die Ausgaben sind wie folgt zu verwenden:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Spezialkommissionskosten
- Haftgelder
- Materialanschaffungen
- Spesen
- Leiterentschädigungen
- Kurse
- Ausgaben laut Beschlüssen der HV, VV, TS oder durch den VS
- Verbilligung von Festkarten und Turnbekleidungen

Art. 34

Der VS inkl. das FS haben einen jährlichen, von der HV festgesetzten und im Budget erfassten Kredit zur freien Verfügung.

Art. 35

Fonds sind nach Möglichkeit keine zu errichten. Über Fonds und deren Geldverwendung ist durch die HV ein entsprechendes Reglement zu erstellen. Fonds sind in der Hauptrechnung zu integrieren.

Art. 36

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten und mündelsicher angelegt werden.
Der VS entscheidet darüber.

VI. REVISIONS– UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 37
Einzelne Artikel der Statuten können durch die HV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art. 38
Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand das Begehren stellt. Sie wird von der HV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Art. 39
Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 40
Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes TBOE.

Art. 41
Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den allfälligen Fonds der Einwohnergemeinde Lotzwil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 42
Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Februar 1995 des Damenturnvereins Lotzwil und diejenigen vom 1. Januar 1974 des Turnvereins STV Lotzwil.

Art. 44
Diese Statuten traten nach ihrer Genehmigung durch den TBOE vom 17. Oktober 2001 und der Genehmigung durch die HV des TVL vom 22. Februar 2002 in Kraft.

Diese Statuten wurden letztmals revidiert durch die HV vom 27. Februar 2026. (Anpassung Art. 6, 12, 26, 27, 44 und Neu Art. 4 a, 22 a)